OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100188/5/JP/JuS

Datum:
Linz, 16. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der H S, x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Mai 2022, GZ: 0094783/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag in der Höhe von 30,-- Euro zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 15,-- Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.05.2022, GZ: 0094783/2021 AS/VS, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 15,-- Euro (10 % der Strafe) vorgeschrieben.

2. Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe entgegen der ihr mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2020, GZ: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch, betreffend Objekt O, L gemäß § 13 Abs. 1 Oö. FGPG erteilten Auflage im Stiegenhaus abgestellte Gegenstände (Hausrat) innerhalb der vorgegebenen Frist nicht entfernt. Die Bf habe die im Bescheid unter Spruchpunkt I.18 aufgetragene Auflage zur Mängelbeseitigung nicht in der festgesetzten Frist erfüllt. Der Tatbestand sei daher in objektiver Sicht erfüllt. Das objektiv rechtswidrige Verhalten sei auch subjektiv vorwerfbar. Bei der Strafbemessung sei aufgrund einer Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500,-- Euro ausgegangen worden. Als strafmindernd sei die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet worden, straferschwerend sei kein Umstand. Die verhängte Strafe erscheine dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Verschulden der Bf angemessen.

3. Mit Schreiben vom 07.06.2022 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Die Bf habe den von der belangten Behörde versendeten und der Bf zugestellten RSa-Brief (Aufforderung zur Rechtfertigung) nicht beantworten können. Das Postamt habe den RSa-Brief der Bf nicht ausgehändigt, da der zweite Vorname der Bf auf ihrem Ausweisdokument stehe, die belangte Behörde den RSa-Brief so aber nicht adressiert habe. Der Ehemann der Bf habe eine Rechtfertigung an die belangte Behörde gesendet und sei diese Rechtfertigung auch auf die Bf anwendbar. Sie sei Miteigentümerin der Wohnung und daher handle es sich auch um den gleichen Sachverhalt. In der Beschwerde bzw. in der (beigelegten) Rechtfertigung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass dauerhaft keinerlei Hausrat oder abgestellte Gegenstände im Bereich des Stiegenhauses seien, welche sich im Besitz der Bf befinden. Ein in der Mitte des Vorbereichs abgestellter Blumenstock (Gummibaum) sei nicht in ihrem Eigentum. Dieser sei schon immer dort. Weiters befinde sich temporär ein kleines Schuh-Ordnungsregal (Metall, nicht brennbar) sowie ein Schirmständer (Metall, nicht brennbar) vor der Wohnungstüre. Diese Gegenstände seien nicht dauerhaft montiert und der Stiegenhausbereich werde dadurch weder verschmälert noch beeinträchtigt. Aus der Sicht der Bf gebe es daher weder

dauerhaft abgestellten Hausrat der eine nennenswerte Brandlast darstelle, noch werde der Zugangs- oder Fluchtweg blockiert.

4. Mit Vorlageschreiben vom 08.09.2022 legte die belangte Behörde den bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2020, GZ: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch, zu nachstehender Mängel-behebung nach § 13 Oö. FGPG verpflichtet:

„18. Das Stiegenhaus stellt einen Flucht-, Rettungs-, und Angriffsweg für die Feuerwehr dar und ist deshalb im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 Oö FGPG in voller Breite ständig frei zu halten. Die im Stiegenhaus abgestellten Gegenstände (Hausrat) sind deshalb zu entfernen.

19. Die Behebung des angeführten feuerpolizeilichen Mangels ist dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Str., L, unter Angabe des Geschäftszeichens des Bescheides, schriftlich zu melden.“

Die Frist für die Erfüllung der im Bescheid angeführten polizeilichen Anordnungen wurde mit 30.11.2020 festgesetzt. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass sich die übrigen Spruchpunkte des genannten Bescheides an die Hausverwaltung bzw. andere Wohnungseigentümer richten.

Bei der am 02.07.2019 anberaumten Nachbeschau (durchgeführt am 01.09.2021) wurde festgestellt, dass sich die im Bescheid genannten Gegenstände (Hausrat [Schuhregal, Schirmständer, Blumentopf]) noch immer im Stiegenhaus befinden.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt wurde nicht bestritten und ergibt sich zudem vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Akt, insbesondere aus dem erwähnten Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2020, GZ: 0012471/2020 FW VBF/Bau/Sch, sowie aus dem nachgeforderten Akt der Abteilung Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei des Magistrats Linz.

Da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und die Rechtsposition der Parteien in ihren Schriftsätzen dargelegt wurde sowie insbesondere im Hinblick auf die

rechtliche Bindung des Verwaltungsstrafverfahrens an das vorangehende Administrativverfahren konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer - im Übrigen nicht beantragten - öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Einleitend ist zur Zuständigkeit der belangten Behörde auszuführen, dass der angefochtene Bescheid ausweislich der Fertigungsklausel vom Bürgermeister (als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) erlassen wurde. Tatort eines Delikts wie des gegenständlichen ist jener Ort, an dem sich das betroffene Objekt befindet (siehe etwa VwGH 8.4.2014, 2011/05/0031; VwGH 18.2.2015, Ra 2015/04/0003, mwN).

2. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 1 B-VG und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

3. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 VwGVG das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

4. Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

5. Werden bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist dem Eigentümer nach § 13 Abs. 1 Oö. FGPG die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

6. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600,-- Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid nach § 13 Abs. 1 Oö. FGPG getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet.

7. Wie festgestellt, wurde der Bf mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.08.2020 aus feuerpolizeilichen Gründen die Entfernung der im Stiegenhaus abgestellten Gegenstände (Hausrat) und damit eine Mängelbehebung im Sinne des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG aufgetragen. Da die Bf dieser Anordnung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachkam, hat sie gegen § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG verstoßen.

8. Die Argumentation der Bf, der Bereich im Stiegenhaus werde durch die Gegenstände nicht verschmälert oder beeinträchtigt, noch seien diese brennbar, geht ins Leere. Auch dass der abgestellte Gummibaum nicht in ihrem Eigentum sei, vermag der Bf nicht zu helfen. Die Verwaltungsbehörde hat sich in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtbefolgung einer in einem bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid vorgeschriebenen Auflage mit einem Vorbringen, welches sich auf die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides bezieht, nicht auseinander zu setzen. Sie ist an diesen rechtskräftigen Bescheid als Tatbestandsmerkmal der von ihr anzuwendenden Rechtsvorschrift gebunden (vgl. VwGH 28.01.1970, 0936/68).

9. Die geltend gemachte Rechtswidrigkeit des dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde liegenden Bescheides vom 27.08.2020 hätte von der Bf allenfalls im Rahmen eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid vorgebracht werden können. Für das Strafverfahren ist das diesbezügliche Vorbringen nicht relevant. Maßgebend ist allein, dass die Bf gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG der mit Bescheid vom 27.08.2020 vorgeschriebenen Auflage zur Mängelbeseitigung nicht Folge geleistet hat. Schon dadurch hat sie den objektiven Tatbestand der genannten Strafbestimmung erfüllt.

10. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und die Bf glaubhaft macht, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist der Bf mit ihrem Vorbringen nicht gelungen. Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

11. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Das angefochtene Straferkenntnis war zu bestätigen und die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

12. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 Oö. FGPG 3.600,-- Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor. Als strafmildernd konnte die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet werden. Der Strafbemessung wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,-- Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 150,-- Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens und erscheint unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse der Bf schuld- und tatangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich nicht veranlasst, von der Strafbemessung der belangten Behörde abzugehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten

Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Die Bf hat es unterlassen, die ihr rechtskräftig vorgeschriebene feuerpolizeiliche Auflage zu erfüllen und die Gegenstände aus dem Stiegenhaus zu entfernen. Sie hat dadurch das deliktstypische Unrecht verwirklicht. Es kann keine Rede davon sein, dass ihr tatbildmäßiges Verhalten hinter dem in § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erscheint daher nicht gerechtfertigt.

13. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,-- Euro, zu bemessen ist. Der Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 30,-- Euro vorzuschreiben. Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15,-- Euro (10 % der verhängten Strafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die unter Punkt IV. angeführte Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar